

99089045007000, 99089045007000

Antrag auf Genehmigung eines Kleinf Feuerwerks

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/492249875/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000, 99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Antrag auf Genehmigung eines Kleinf Feuerwerks
Leistungsbezeichnung II	Antrag auf Genehmigung eines Kleinf Feuerwerks
Typisierung	3b

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/sprenge_1/1_24.html - https://www.gesetze-im-internet.de/sprenge_1/1_24.html
Teaser	Das Abbrennen von Kleinfeuerwerken bedarf außerhalb des Jahreswesels einer Ausnahmegenehmigung.
Volltext	Am 31.12. und 1.1 eines Jahres dürfen Personen, die 18 Jahre alt sind, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 ohne besondere behördliche Erlaubnis abbrennen. Den Rest des Jahres ist dies nur Inhabern einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder eines Befähigungsscheininhabers erlaubt. Die zuständige Behörde kann davon Ausnahmen bewilligen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, ob Ausnahmen grundsätzlich und in welchem Umfang bewilligt werden, da es sich um eine Kann-Bestimmung handelt. Wenn die Gemeinden Ausnahmen vom generellen Abbrennverbot zulassen, ist dies nur aus begründetem Anlass möglich. Der Antrag ist dann bei der für den Abbrennort zuständigen Gemeinde zu stellen. Welche Angaben konkret benötigt werden, ist im Einzelfall zu betrachten, je nach Örtlichkeit, z. B. Nähe zu brandgefährdeten Objekten.
Begriffe im Kontext	Feuerwerkskörper, Feuerwerk, Anzeige (Feuerwerk), Verkauf von Kleinfeuerwerk und Kleinstfeuerwerk
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	- Formulare: keine - Onlineverfahren möglich: nein - Schriftformerfordernis: nein - Persönliches Erscheinen nötig: nein
Kurztext	* Zulassung von Ausnahmen zum Abbrennen privater Kleinfeuerwerke außerhalb der Jahreswende * Zulassung ist eine Kann-Bestimmung * Einzelfallentscheidung auf Grund der Gegebenheiten vor Ort
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	
Rechtsbehelf	Detaillierte Informationen sind bei der zuständigen

Gemeinde zu erfragen.

fachlich durch	freigegeben	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
-----------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	13.05.2023
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
